

An die  
zugelassenen Umweltgutachter,  
Umweltgutachterorganisationen und  
Fachkenntnisbescheinigungsinhaber

Bonn, 24. Januar 2020  
Rc/pa

## Informationen für Umweltgutachter 1/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den nachfolgenden Informationen weisen wir auf zwei Änderungen der Rechtsgrundlagen für Umweltgutachter hin, die insbesondere für die Zulassung sowie die Aufsichtsverfahren von Bedeutung sind.

### 1. Änderung des Umweltauditgesetzes (UAG)

Die Änderung des Umweltauditgesetzes dient dazu,

- neben der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung auch die Prüfungskompetenz zu den Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung in die Zulassungs- und Aufsichtsverfahren aufzunehmen (§§ 1 und 7),
- die Zertifizierungsbefugnis für Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen auf die Norm ISO 50001:2018 (Ausgabe 12/2018) zu erweitern (§ 9),
- die Zulassungsvoraussetzungen für Umweltgutachterorganisationen in Bezug auf zeichnungsberechtigtes Personal klarzustellen (§10),
- den Umfang der Aufsicht über Umweltgutachter auch bei Tätigkeiten durch Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aufgrund anderer rechtlicher Regelungen eindeutig zu regeln (§ 15).

Die Änderung wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 48 vom 17. Dezember 2019, S. 2510 als Artikel 1 des „Gesetz(es) zur Änderung des Umweltauditgesetzes, des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung und anderer Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht. **Die Änderung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.** Das geänderte Gesetz kann in einer Lesefassung im Internet unter

<http://www.gesetze-im-internet.de/uag/UAG.pdf>

abgerufen werden.

## 2. Änderung der UAG-Fachkunderichtlinie

Hinsichtlich der fachlichen Aspekte der Änderung des UAG in Bezug auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung und die Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung wurde auch die UAG-Fachkunderichtlinie angepasst. Sie gibt damit den fachlichen Rahmen vor, wie diese Aspekte im Rahmen der Zulassungsprüfung berücksichtigt werden.

Die geänderte Fachkunderichtlinie kann im Bundesanzeiger unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>

*(Der Link führt auf die Startseite des Bundesanzeigers. Von dort kann dann unter der Rubrik Schnellzugriff über den „Amtlichen Teil“ auf die verschiedenen Veröffentlichungsdaten der Bundesanzeigerausgaben zugegriffen werden. Das Veröffentlichungsdatum der „Bekanntmachung von Richtlinien des Umweltgutachterausschusses nach dem Umweltauditgesetz“ ist der 16.01.2020.)*

Die geänderte UAG-Fachkunderichtlinie ist am Tag nach der Bekanntmachung, also am **17.01.2020 in Kraft getreten**.

Die geänderten Anforderungen werden ab sofort von der Zulassungsstelle umgesetzt. Sie werden Gegenstand der mündlichen Prüfung im Sinne des § 11 UAG sein.

**Umweltgutachter, die bereits über eine Zulassung verfügen**, werden im Rahmen der Aufsicht auf eine entsprechende **Fortbildung** hin überprüft, d.h. eine einschlägige Fortbildung wird gefordert (§ 15 Abs. 7).

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der neuen Anforderungen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DAU GmbH  
gez. Dr. Racke